

Allgemeine Geschäftsbedingungen **- TULP Design, Gotzinger Straße 52b, D-81371 München -** **Agenturleistungen**

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen der TULP Design GmbH (Auftragnehmer) und ihren Kunden (Auftraggeber) abgeschlossenen Verträgen. Die AGB haben für alle unserer Lieferungen und Leistungen, für unsere Angebote und Auftragsbestätigungen ausschließliche Gültigkeit.

1.2 Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere des Auftraggebers, wird ausdrücklich widersprochen, und zwar insbesondere auch für den Fall, dass uns diese in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

2 Urheberrecht und Vertragsstrafe

2.1 Sämtliche Arbeiten des Auftragnehmers wie Originale, Werkzeichnungen, Entwürfe etc., sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz auch dann geschützt, wenn die nach § 2 Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfung nicht erreicht ist.

2.2 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftragnehmers weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen zu bestimmende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

2.3 Werke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im verein-

barten Umfang genutzt werden. Als vereinbarter Zweck gilt nur der zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss erkennbar gemachte Zweck. Jede weitergehende oder anderweitige Nutzung, z.B. Nachauflage oder Nutzung für ein anderes Produkt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungsentgelts gestattet. Der Auftraggeber erteilt auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich schriftlich Auskunft über Art und Umfang der Nutzung.

2.4 Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall, auch wenn er dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

2.5 Von vervielfältigten Werken hat der Auftraggeber unentgeltlich und auf eigene Kosten jeweils zehn einwandfreie Belegexemplare je Konfiguration an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Belegexemplare im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopys) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, verpflichtet sich der Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung, eine vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen zu bestimmende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu bezahlen.

2.6 Die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte dürfen als Ganzes oder zum Teil nur mit schriftlicher Zustim-

mung des Auftragnehmers an Dritte abgetreten werden.

2.7 In seinen Verträgen mit Dritten (z.B. mit Vertretern des Werkes) stellt der Auftraggeber sicher, dass auch diese die vorbezeichneten Bestimmungen beachten.

3 Angebot, Auftragsannahme, Leistungsumfang

3.1 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Muster, etc. enthalten lediglich Annäherungswerte, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind.

3.2 Erforderliche Korrekturen werden auf Wunsch und soweit möglich vom Auftragnehmer unter Berechnung des jeweils gültigen Stundensatzes durchgeführt.

3.3 Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, den genannten Unterlagen, die technisch bedingt oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind zulässig, soweit sie mit keinen Qualitätseinbußen verbunden sind.

3.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftrags-erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt hierzu entsprechend Vollmacht.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Kosten, die sich aus dieser Beauftragung ergeben freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Fremdleistung selbst.

3.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen

3.7 Verzögert sich die Durch-

führung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der Auftragnehmer auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Preisangaben erfolgen in Euro, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unsere Preise schließen Reisekosten und Spesen für auswärtige Termine nicht ein. Diese werden dem Auftraggeber gegen Vorlage der entsprechenden Belege weiterberechnet.

4.2 Sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Rechnungen wie folgt zu bezahlen:

Es wird ein Stundensatz vereinbart, auf dessen Grundlage die Abrechnung erfolgt. Geleistete Stunden können jederzeit abgerechnet werden, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird.

4.3 Ist Zahlung auf Rechnung vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.

4.4 Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes entstehende Nebenkosten, wie Zwischenproduktionen, Layoutsatz, Versand als Datei oder per Post, sind dem Auftragnehmer zu erstatten.

4.5 Die Änderung von Entwürfen und weitere Zusatzleistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

5. Zahlungsverzug

5.1 Bei Zahlungsverzug sind wir ohne vorherige Ankündigungen berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen auszuüben oder weitere, bisher nicht vereinbarte Vorauszahlungen zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn beim Auftraggeber aufgrund einer nach Vertragsabschluss eintretenden oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, die Erfüllung des Zahlungsanspruchs gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Scheck des Auftraggebers nicht eingelöst wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn betrieben werden oder die Eröffnung eines auf ihn bezogenen Insolvenzverfahrens beantragt wird.

5.2 Vereinbarte (Fix-) Termine verlängern sich um den Zeitraum des Zahlungsverzugs und der damit verbundenen Unterbrechung der Fortführung der Arbeit.

5.3 Vom Auftraggeber zu beschaffende Originale, Vorlagen und sonstige Unterlagen sind uns frei Haus zu liefern. Die Rücksendung wird mit gewöhnlicher Post vorgenommen, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine andere Versandart wünscht.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum.

6.2 Werden die veräußerten Gegenstände weiterverarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Eigentum an der neuen Sache. Sind durch die Verarbeitung mehrere Sachen verbunden worden, erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum entsprechend dem Werteverhältnis des von ihm gelieferten Werkes im Verhältnis zu den übrigen, mit diesem zu der neuen Sache verbundenen Werk.

6.3 Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware oder die neue Sache im Sinne von Position 6.2, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Entgeltforderung des Auftraggebers gegen seine Kunden sowie etwaige Rückgabe- oder Herausgabeansprüche.

6.4 Übersteigt der Wert des Eigentumsvorbehaltsgutes den Wert der besicherten Forderung(en) um mehr als 20%, geben wir bestehende Sicherheiten auf Wunsch des Auftraggebers frei.

7. Verschwiegenheit

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vor und während der Laufzeit der Vereinbarung ausgetauschten bzw. auszutauschenden Informationen und erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Grundlagen, Arbeitsweise, Herstellung, Neuentwicklungen, Verbesserung und sonstige Details betreffend das Werk, auch wenn sie nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

8. Datensicherheit, Haftung

8.1 Wir übernehmen keine Garantie für die Integrität der Datenträger und/oder für Datensicherheit.

8.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer ihm diese zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

8.3 Übermittelt der Auftraggeber Daten an den Auftragnehmer, stellt er Sicherheitskopien der Daten her. Für den Fall des Datenverlustes ist der Auftraggeber verpflichtet, die entsprechenden Daten nochmals unentgeltlich zu übermitteln. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass über das Internet versandte Daten durch Dritte

gelesen werden können.

8.4 Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Auftragnehmers verändert werden.

8.5 Der Auftragnehmer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Seine Haftung ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

9. Abnahme, Rügepflicht

9.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen die Abnahme innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

9.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

9.3 Sofern ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, gilt die gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht in Bezug auf Schlecht- und Falschlieferung gemäß § 377 des HGB.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Infolge der an den Auftragnehmer übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen künstlerischen Eigenheiten können aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) keine Nachbesserungs- oder Gewährleistungsrechte entstehen.

10.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für den mit dem Auftragsgegenstand erzielbaren oder erzielten wirtschaftlichen Er-

folg.

10.3 Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haften wir stets unbeschränkt

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

11. Verjährung von Gewährleistungs- und Erstattungsansprüchen

11.1 Ersatzansprüche des Auftraggebers im Sinne der §§ 438, 634 a BGB verjähren innerhalb der Frist von einem Jahr nach der Ablieferung der Sache. Vorstehendes gilt nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

11.2 Sonstige Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Ende des Jahres der Entstehung des Anspruches und der Kenntnis des Auftraggebers von dem Anspruch. Der Kenntnis steht

es gleich, wenn der Auftraggeber den Anspruch ohne grobe Fahrlässigkeit hätte kennen müssen.

11.3 Die Verjährungsregeln der Ziff. 11.1 und 11.2 finden keine Anwendung auf Schadenersatzansprüche, die aufgrund von Vorsatz entstanden sind. Weiterhin finden sie keine Anwendung auf Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder auf Ansprüche wegen grobem Verschulden des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstanden sind.

12. Kündigung des Auftrags

12.1 Kündigt der Auftraggeber den Auftrag oder stoppt er diesen, so ist er verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt der Zugang der Kündigung aufgelaufenen Stunden zu bezahlen.

12.2 Im Falle der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Auftrags gem. vorstehender Ziff. 12.2 gehen keinerlei Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über.

12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich sämtliche gefertigten Ideen-skizzen, Entwürfe, Gegenstände, Datenträger und sonstige Modelle an den Auftragnehmer herauszugeben. Kopien von Daten sind unverzüglich zu löschen.

13. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber ist nur statthaft, wenn es sich dabei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1 Soweit gesetzlich zulässig wird als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien München vereinbart.

14.2 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Künstersozialversicherung

Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Beauftragung von künstlerischen, konzeptionellen und/oder Fremdleistungen, die der Eigenwerbung des Auftraggebers dienen im Einzelfall Abgaben an die Künstlersozialkasse zu leisten sind.

Soweit diese vom Auftraggeber zu leisten ist, erfolgt kein Abzug von der Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Melde- und Abgabepflichten selbst verantwortlich.

Ist die Abgabe durch den Auftragnehmer zu leisten, werden diese Kosten an den Auftraggeber weiterbelastet.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser AGB oder anderer von uns eingeführten Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 b BGB) in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.

16.2 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon

die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung treten in Bezug auf diese AGB in erster Linie gesetzliche Vorschriften. Soweit solche nicht existieren, gilt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bekannt gewesen wäre.

Stand: Mai 2020